

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS JANUAR 2021

Art 10 EMRK, § 4 Abs 5 Z 3 iVm § 10 Abs 7 ORF-G

Gibt ein Politiker durch sein Verhalten und seine Äußerungen dazu Anlass, muss es im Interesse jenes freien öffentlichen Diskurses, den Art 10 EMRK gewährleistet, auch möglich sein, dass ein Analyst im ORF darauf hinweist, "dass der Kaiser nackt ist" (bzw in concreto „ein Politiker plemplem ist“). Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung eines Journalisten des ORF, sich vom Inhalt einer Äußerung eines Dritten, die er in Form einer Stellungnahme oder eines Zitats wiedergibt oder die er in einer Interviewsituation als Antwort erhält, in dem Sinn "zu distanzieren", dass der Journalist Aussagen des Dritten bzw seines Gegenübers relativieren müsste, weil sie "verletzen, schockieren oder beunruhigen". Eine Reaktionsnotwendigkeit besteht vielmehr nur in Ausnahmefällen als Ausfluss des Objektivitätsgebots gem § 4 Abs 5 ORF-G oder zum Schutz der Menschenwürde.

VfGH 10.12.2020, E 2281/2020

Der österreichische Rundfunk (ORF) strahlte am 25.7.2016 in seinem Fernsehprogramm ORF 2 zunächst die Sendung "Sommergespräch" aus. In dieser diskutierte eine Moderatorin mit dem Parteichef der zum damaligen Zeitpunkt im Nationalrat vertretenen Partei "Team Stronach". Der Inhalt der Sendung konzentrierte sich im Wesentlichen auf ein Gespräch mit S*** über das Team sowie auf einen Ausblick auf seine zukünftigen politischen Aktivitäten. In der nachfolgenden Sendung "ZIB 2" sprach die Moderatorin mit dem Politikwissenschaftler F***, um die vorangegangene Live-Diskussion zu analysieren. In diesem Interview sagte der Politikwissenschaftler ua folgendes:

„Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen [,] um herauszufinden, ob sie sich das denken, was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem. Dann wieder denke ich mir, die heutige Gesprächsatmosphäre war, auch wenn es inhaltlich nicht bewertbar war, ja doch recht angenehm, und er hat halt etwas versucht in hohem Alter, das er besser nicht hätte tun sollen.“

In der Folge erhob ein Rechtsanwalt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) (Popular-)Beschwerde gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit b ORF-G und beantragte die Feststellung, dass durch die oben wiedergegebene Aussage und durch die von der Sendungsmoderatorin im Anschluss an diesen Kommentar unterlassene Distanzierung von dieser Aussage insbesondere § 10 Abs 1, 5, 6 und 7 ORF-G verletzt worden sei.

Die KommAustria gab der Beschwerde Folge und stellte fest, dass durch die oben wiedergegebene Äußerung, von der sich der ORF nicht distanziert habe, die Bestimmung des § 4 Abs 5 Z 3 iVm § 10 Abs 7 ORF-G verletzt worden sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das BVwG ab.

Der VfGH stellte fest, dass die Beschwerdeführer (ORF und dessen Generaldirektor) im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit verletzt worden seien und hob das Erkenntnis des BVwG auf.

Begründend führte der VfGH aus, das BVwG habe den Politikwissenschaftler F*** unrichtigerweise dem ORF zugeordnet und dessen Äußerungen demgemäß – wie schon die KommAustria – ausschließlich nach § 4 Abs 5 Z 3 ORF-G und nicht nach § 4 Abs 5 Z 2 ORF-G beurteilt. Der Interviewgast sei aber nicht in den Redaktionszusammenhang der einschlägigen Sendungen eingebunden und wirke an der redaktionellen Gestaltung der Sendungen nicht mit. Es handle sich daher bei seinen Äußerungen nicht um "eigene" Kommentare oder Sachanalysen des ORF (§ 4 Abs 5 Z 3 ORF-G), sondern der ORF komme mit der Einladung von F*** in die Sendung seiner Aufgabe der Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen im Sinne des § 4 Abs 5 Z 2 ORF-G nach. Die Äußerungen und Beurteilungen, die F*** im hier einschlägigen Zusammenhang in der Nachrichtensendung getätigt habe, seien daher inhaltlich grundsätzlich nicht dem ORF, sondern ihm selbst zuzurechnen. Allerdings treffe den ORF eine gewisse inhaltliche, unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Objektivitätsgebots des § 4 Abs 5 ORF-G wahrzunehmende Verantwortung für Kommentare und Stellungnahmen durch Dritte insoweit, als gem § 10 Abs 1 ORF-G alle Sendungen, mithin auch Kommentare und Stellungnahmen gemäß § 4 Abs 5 Z 2 ORF-G, die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten haben. Indem das BvWG die beanstandete Äußerung des F*** als eine Verletzung des Gebots der Sachlichkeit und Objektivität, für das der ORF einzustehen hätte, qualifiziere, unterstelle es den einschlägigen Bestimmungen des ORF-G aber einen mit den für die Auslegung dieser Regelungen maßgeblichen Schranken des Art 10 EMRK nicht zu vereinbarenden Inhalt. Angesichts der mehrfach thematisierten, im Einzelnen zumindest schwer nachvollziehbaren Aussagen des Parteiobmanns beziehe sich die von F*** getätigte Äußerung "plemplem" deutlich auf diesen in der Analyse thematisierten Eindruck einer gewissen "Verwirrtheit" des Parteiobmanns. Sie sei damit im Sachzusammenhang mit dem Thema des Interviews erfolgt und habe auf die politische Funktion und deren Wahrnehmung durch den Politiker und nicht etwa losgelöst davon auf die unmittelbare Privat- oder Persönlichkeitssphäre des S*** abgezielt. Gebe der Politiker durch sein Verhalten und seine Äußerungen dazu Anlass, müsse es im Interesse jenes freien öffentlichen Diskurses, den Art 10 EMRK gewährleiste, auch möglich sein, darauf hinzuweisen, "dass der Kaiser nackt sei". Weiters bestehe auch grundsätzlich keine Verpflichtung eines Journalisten, sich vom Inhalt einer Äußerung eines Dritten, die er in Form einer Stellungnahme oder eines Zitats wiedergebe oder die er in einer Interviewsituation als Antwort erhalte, in dem Sinn "zu distanzieren", dass der Journalist Aussagen des Dritten bzw seines Gegenübers relativieren müsste, weil sie "verletzen, schockieren oder beunruhigen". Eine Reaktionsnotwendigkeit bestehe vielmehr nur in Ausnahmefällen als Ausfluss des Objektivitätsgebots gem § 4 Abs 5 ORF-G oder zum Schutz der Menschenwürde. Bei den hier in Rede stehenden Äußerungen liege jedoch kein solcher Fall vor, weil keine gravierende Missachtung der unmittelbaren Persönlichkeits- und Privatsphäre von S*** abseits seiner politischen Funktion(swahrnehmung), die allenfalls im Hinblick auf § 10 Abs 1 und Abs 6 ORF-G eine Reaktion der Moderatorin erfordern könnte, gegeben gewesen sei.

Link zum Volltext:

https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_10.12.2020_E_2281_2020_ORF_Meinungsfreiheit.pdf

Art 8, 9 EMRK, Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, § 167 Abs 2 ABGB

Aus grundrechtlichen Überlegungen ist die Religionsfreiheit (auch) eines unmündigen Kindes zu schützen, gegebenenfalls auch gegenüber sonstigen Erziehungsberechtigten, wie etwa dem KJHT; den Maßstab hierfür bieten die Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung. Die diesbezüglichen Elternrechte enden (jedenfalls) dann nicht mit dem Verlust der elterlichen Gewalt, wenn das Kind vom Staat in Fürsorge genommen oder bei Pflegeeltern untergebracht wurde. Den nichtobsorgeberechtigten Eltern steht ein Beschwerderecht zu.

OGH 22.10.2020, 6 Ob 177/20b

Die Eltern des minderjährigen Jamal waren nie miteinander verheiratet. Die Obsorge stand zunächst der Mutter zu, der sie allerdings mit Beschluss des Erstgerichts gem § 181 Abs 1 ABGB entzogen wurde; obsorgeberechtigt ist seitdem das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT), wobei Jamal seit 6.6.2017 bei Pflegeeltern lebt. Während der Mutter und der mütterlichen Großmutter Kontaktrechte zu Jamal eingeräumt sind, wurde mit weiterem Beschluss des Erstgerichts dem Vater das Kontaktrecht zu Jamal vorläufig entzogen.

Der KJHT strebt die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Taufe (nach römisch-katholischem Ritus) von Jamal an. Das Erstgericht genehmigte – ohne Anhörung der Eltern oder sonstiger Personen und ohne Durchführung eines Verfahrens – die Taufe Jamals pflegschaftsgerichtlich. Das Rekursgericht wies den Rekurs des Vaters mangels Parteistellung zurück.

Der OGH gab dem Revisionsrekurs des Vaters im Sinn des Aufhebungsantrags Folge und führte aus: Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung sei *lex specialis* zu den Bestimmungen des ABGB über die gerichtliche Genehmigung von wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten. Von den Begriffen „Vormund oder Sachwalter“ sei auch der KJHT umfasst. Aus beidem folge, dass das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (insbesondere dessen § 3) auch dann anzuwenden sei, wenn die Obsorge dem KJHT obliege und daher auch dieser der gerichtlichen Genehmigung bedürfe, wenn er die religiöse Erziehung des Kindes bestimmen wolle.

Unabhängig davon, ob einem Elternteil die Obsorge entzogen worden sei, bestehe ein Grundrecht der Eltern, die (religiöse) Erziehung ihrer Kinder zu gestalten; dieses Recht sei aus Art 9 EMRK, aber auch aus Art 8 EMRK und Art 2 1. ZP EMRK abzuleiten. Deshalb sei weiters zu prüfen, ob das Elternrecht zur Gestaltung der religiösen Erziehung ihrer Kinder auch nach dem Entzug der Obsorge noch (begrenzte) Wirkungen entfalte. Insbesondere aus grundrechtlichen Überlegungen (Art 8 EMRK) ergebe sich, dass die Religionsfreiheit (auch) eines unmündigen Kindes zu schützen sei, gegebenenfalls auch gegenüber sonstigen Erziehungsberechtigten, wie etwa dem KJHT; den Maßstab hierfür würden die Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung bieten. Die diesbezüglichen Elternrechte würden (jedenfalls) dann nicht mit dem Verlust der elterlichen Gewalt enden, wenn das Kind

vom Staat in Fürsorge genommen oder bei Pflegeeltern untergebracht worden sei. Den nichtobsorgeberechtigten Eltern stehe somit ein Beschwerderecht (Art 13 EMRK und Art 47 GRC) zu. Da im vorliegenden Verfahren Jamal durch den KJHT vertreten werde, der die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einer Vertretungshandlung (Bestimmung der religiösen Erziehung durch Genehmigung der Taufe nach römisch-katholischem Ritus) anstrebe, könne in diesem Fall „das Wohl der schutzberechtigten Person anders nicht gewahrt werden“, als durch Einräumung eines Rechtsmittelrechts an die nichtobsorgeberechtigten Eltern.